

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einschränkung der Umwidmung von Handelsbuchanteilen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute:
Einschränkung der Eigenhandelsklausel für Finanzunternehmen mit Mehrheitsbeteiligung von Unternehmen der Finanzwirtschaft, ersatzlose Streichung von Satz 3.
- Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5).

§ 8b

Beteiligung an anderen Körperschaften und Personenvereinigungen

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

(1) bis (6) *unverändert*

(7) **¹Die Absätze 1 bis 6 sind nicht auf Anteile anzuwenden, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind. ²Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.**

(8) bis (11) *unverändert*

§ 34

Schlussvorschriften

idF des KStG v. 15.10.2012 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

(5) ... **²§ 8b Absatz 7 Satz 1 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; § 8b Absatz 7 Satz 2 in der am 1. Januar geltenden Fassung ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.**

Autor: Dr. Heinrich, Jürgen **Watermeyer** Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht,
dhpG Dr. Harzem & Partner mbB, Köln

Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Schrifttum: Bartelt/Gebert/Heggmaier, Erster Referentenentwurf zur BEPS-Umsetzung sowie zu zahlreichen Nichtanwendungsvorschriften, DB 2016, 1335; Benz/Böhmer, Die Nichtanwendungsgesetze des RefE eines „Anti-BEPS-Umsetzungsgesetzes“, DB 2016, 1531; Blumenberg/Krings, Erste Umsetzung von BEPS in nationales Recht, BB 2017, 151; Hörster, Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz I, NWB 2017, 22; Hoheisel/Stroh, Neuregelung des § 8b Abs. 7 KStG, StuB 2017, 1.

Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Abs. 7 mit den sog. Eigenhandelsregelungen wird durch das BEPS-UmsG v. 20.12.2016 eingeschränkt. Das erfolgt in Satz 1, der die „Institute“ betrifft, durch die Versagung einer Umwidmungsmöglichkeit von Anteilen des Handelsbestands, und in Satz 2, der die „Finanzunternehmen“ betrifft, mit einer Einschränkung auf die Finanzwirtschaft, indem nur Finanzunternehmen, an denen „Institute“ mehrheitlich beteiligt sind, betroffen sind.
- J 16-2 **Rechtswentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 8b Anm. 2 bis 4.
 - ▶ **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis auf § 18 gestrichen und in Abs. 2 Satz 3 der Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG durch „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ berichtet. In Abs. 7 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Handelsbuch-Verweises an die aktuellen Regelungen des KWG.
 - ▶ **StÄndG 2015 v. 2.11.2015** (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Der Regelung wird Abs. 11 angefügt, der die (Nicht-)StFreiheit von Leistungen an den Anteilseigner einer Unterstützungskasse regelt (s. J 15–4 ff.).
 - ▶ **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): In Abs. 7 Satz 1 wird die aufsichtsrechtl. Regelung zum Handelsbuch durch die handelsrechtl. ersetzt. Abs. 7 Satz 2 wird grundlegend geändert, auf Mehrheitsgesellschaften der Finanzwirtschaft beschränkt und die betroffenen Anteile neu geregelt. Abs. 7 Satz 3 entfällt ersatzlos.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die geänderte Fassung von Satz 1 ist erstmals für den VZ 2017 anzuwenden (§ 34 Abs. 1). Die geänderte Fassung von

Satz 2 bezieht sich auf Anteile, die nach dem 31.12.2016 dem BV zugehen. Für alle bis zum 31.12.2016 erworbenen Anteile gilt die bisherige Regelung.

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

► **Grund der Änderungen:** Banken und Finanzdienstleistungsinstitute sichern Risikopositionen aus Aktien und anderen Anteilen regelmäßig durch gegenläufige Risikopositionen aus Sicherungsgeschäften/Aktienderivaten ab. Dasselbe gilt für Finanzunternehmen iSd. § 1 Abs. 1a KWG. Gewinne aus solchen Geschäften sollen von der StFreiheit aufgrund Abs. 1 und insbes. Abs. 2 ausgenommen werden, um auch Abs. 3 zu suspendieren und eine Verlustverrechnung mit gegenläufigen Geschäften zu ermöglichen; dadurch sollten negative Auswirkungen auf den Aktien- und Derivatehandel vermieden werden (BTDrucks. 14/4626, 5). Da die in Satz 1 enthaltene Regelung für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute auf solche Anteile abstellte, die aufgrund von § 1a KWG iVm. Art. 103–106 der EU-VO 575/2013 (ABl. L 176 v. 27.6.2013, S. 1) dem Handelsbuch zuzurechnen waren, galten auch die aufsichtsrechtl. Regelungen zur Umwidmung. Durch den Verweis auf § 340e Abs. 3 HGB hat der Gesetzgeber nun stattdessen an die handelsrechtl. Regelungen zum Handelsbestand mit den in § 340e Abs. 3 Sätze 2 und 3 HGB enthaltenen Restriktionen einer Umwidmung von Anteilen angeknüpft. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen dadurch stl. motivierte Gestaltungen verhindert werden (BTDrucks. 18/9536, 55). Auch die umfassende Änderung von Satz 2 hat ihre Ursache darin, Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken. Da Satz 2 aufgrund einer weiten, am Aufsichtsrecht orientierten Definition des Finanzinstituts auch Industrieholdings und konzerninterne Finanzunternehmen erfasste, konnten durch ihre Nutzung in einem Unternehmensverbund Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen konzernintern stl. geltend machen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen durch die Neuregelung Gestaltungsmöglichkeiten verhindert werden (BTDrucks. 18/9536, 53). Die ersatzlose Streichung von Abs. 7 Satz 3 hat ihre Ursache darin, eine EU-Diskriminierung zu verhindern. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Finanzunternehmen in anderen EU- und EWR-Ländern ebenso wie in Drittländern aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit (§ 63 AEUV) einzubeziehen sind und die Streichung ist deklaratorisch (BTDrucks. 18/9536, 56; aA Kempf/Nitschke, IStR 2016, 183). Eine parallele Regelung enthält § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG für das Teileinkünfteverfahren, s. Anm. J 16-4.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Änderungen führen die Regelungen auf ihren ursprünglichen Sinn und Zweck zurück, eine Sonderregelung für die Finanzwirtschaft darzustellen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum JStG 2013 hatte der BRat gefordert, die Finanzunternehmen in Abs. 7 Satz 2

zu streichen, um die Regelung auf ihren bankenspezifischen Hintergrund zu beschränken (BRDrucks. 30/12 [Beschluss], 119; vgl. auch Egner/Kohl, Ubg 2012, 516 [519]; Haag/Jehelin, DStR 2013, Beihefter 4, 3 [6f.]; Korn/Strahl, NWB 2012, 3909 [3934]; Kessler/Girlich/Philipp, DStR 2012, 2524). Dazu ist es im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren nicht gekommen. Durch den neugefassten Tatbestand in Satz 2 besteht die Möglichkeit der Verlustverrechnung nur noch für Finanzunternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bankensektors. Für andere Unternehmen, die zwar Finanzunternehmen iSd. § 1 Abs. 3 KWG darstellen, aber nicht mehrheitlich zu Unternehmen der Finanzwirtschaft gehören, gelten diese Möglichkeiten der Verlustverrechnung nicht mehr. Auf der anderen Seite ist eine wegen ihrer bisherigen weiten Fassung und unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen wie beispielsweise der Absicht, kurzfristig einen Eigenhandelserfolg zu erzielen, im Hinblick auf die StFreiheit von Veräußerungsgewinnen risikoreiche Regelung entschärft worden. Für Investoren außerhalb des Bankensektors, die über Beteiligungs- und Holdinggesellschaften Anteile erwerben, tritt eine größere Rechtssicherheit als nach der bisherigen Regelung in Abs. 7 Satz 2 ein. Auch kurzfristige konzerninterne Übertragungen können ohne Risiko einer StPflicht der Veräußerung oder einer als Veräußerung geltenden verdeckten Einlage erfolgen.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 7 Satz 1 (Verweis auf den Handelsbestand nach § 340e HGB)

J 16-5 **Anteile, die dem Handelsbestand iSd. § 340e HGB zuzuordnen sind:**

Abs. 7 Satz 1 verwies bisher auf Anteile, die nach aufsichtsrechtl. Kriterien dem Handelsbuch zuzurechnen waren (s. dazu § 8b Anm. 225). Demgegenüber verweist die Neuregelung nunmehr auf Anteile, die dem Handelsbestand iSd. § 340e HGB zuzuordnen sind.

► **Anteile:** Da die Regelung nach wie vor auf „Anteile“ verweist, ist insoweit keine Tatbestandsveränderung eingetreten. Sowohl § 340e Abs. 3 HGB als auch die aufsichtsrechtl. Regelungen erfassen Finanzinstrumente, zu denen nach hM auch Anteile an KapGes. gehören können, wenn sie handelbar sind (s. § 8b Anm. 225).

► **Handelsbestand nach § 340e HGB:** Bei § 340e Abs. 3 HGB handelt es sich um eine Bewertungsvorschrift und nicht um eine Ansatzvorschrift. Die Regelung setzt den Handelsbestand voraus, ohne Abgrenzungskrite-

rien zum AV und zur Liquiditätsreserve zu nennen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 340e Abs. 3 HGB sind dem Handelsbestand alle Finanzinstrumente und Edelmetalle zuzuordnen, die mit der Absicht einer kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben und veräußert werden (vgl. BTDrucks. 16/12407, 92). Damit hat der Gesetzgeber in Satz 1 die unbestimmten Tatbestandsmerkmale des kurzfristigen Eigenhandelserfolgs, die bisher in Satz 2 für Finanzunternehmen enthalten waren, indirekt über die Zuordnung zum Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB in Satz 1 eingeführt. Allerdings sind uE die Merkmale, wann von der Absicht eines solchen kurzfristigen Eigenhandelserfolgs auszugehen ist, einer objektiven Auslegung zugänglich. Der Grund besteht darin, dass der Gesetzgeber unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen 17/99 v. 8.12.1999 davon ausgeht, dass die bankenaufsichtsrechtl. Abgrenzung des Handelsbuchs zum Anlagebuch mit der handelsrechtl. Abgrenzung des Handelsbestands zum AV und zur Liquiditätsreserve identisch ist. Danach sind die institutsintern aufgestellten Kriterien maßgebend, um insbes. den Zeitraum zu bestimmen, der institutsintern als kurzfristig im Sinne der Erzielung eines Eigenhandelserfolgs anzusehen und nach dem die Zuordnung vorzunehmen ist. Grundsätzlich bleiben damit die aufsichtsrechtl. Regelungen wie bisher maßgebend, um auch den Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB festzulegen. Soweit allerdings in Tz. 1.3 des vorgenannten Rundschreibens 17/99 Abweichungen zwischen dem handelsrechtl. Ausweis als Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB und dem aufsichtsrechtl. Handelsbuchbestand möglich sind, ist der Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB entscheidend. Ein bedeutender Unterschied zwischen den aufsichts- und handelsrechtl. Zuordnungskriterien besteht bei Umwidmungen, die handelsrechtl. ausgeschlossen bzw. nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich sind.

► **Keine Umwidmung in den Handelsbestand:** Eine wesentliche Einschränkung durch den Verweis auf § 340e Abs. 3 HGB liegt in dem in § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB enthaltenen Ausschluss einer Umgliederung vom AV in den Handelsbestand. Sie ist vollständig ausgeschlossen, wohingegen die bisherige Regelung mit einem Verweis auf die aufsichtsrechtl. Kriterien eine Umwidmung erforderte, wenn die Voraussetzungen für die Zurechnung entfallen waren und eine Umwidmung zumindest zuließ, wenn für die Umwidmung ein schlüssiger Grund vorlag (s. § 8b Anm. 225).

► **Keine Umwidmung aus dem Handelsbestand:** Auch insoweit bestehen Einschränkungen. § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB stellt den Grundsatz auf, dass eine Umgliederung aus dem Handelsbestand in das AV ausgeschlossen ist. Die Regelung lässt eine Ausnahme zu, wenn außergewöhnliche Umstände zur Aufgabe der Handelsabsicht führen. Als Bei-

spiel für einen außergewöhnlichen Umstand nennt § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB die schwerwiegende Beeinträchtigung der Handelbarkeit der Anteile.

► **Einbeziehung in Bewertungseinheiten:** Es handelt sich um eine besondere Regelung im Zusammenhang mit dem Ausweis von Finanzinstrumenten. Werden Anteile des Handelsbestands in eine Bewertungseinheit einbezogen, können sie nach der Beendigung der Bewertungseinheit wieder zum beizulegenden Wert im Handelsbestand bewertet werden. Kommt es zur Realisation von Grund- und Sicherungsgeschäft, sollen die Gewinn- und Einkommensermittlungsvorschriften einschließlich der Verlustverrechnung eigenständig für beide Vermögensgegenstände anwendbar sein (Gesetzesbegründung BTDrucks. 18/9536, 55; vgl. auch BMF v. 6.9.2010 – S 2133).

- J 16-6 **Rechtsfolgen bleiben unverändert:** Die Rechtsfolge besteht wie bisher darin, dass die Abs. 1 bis 6 nicht auf die entsprechenden Anteile anzuwenden sind. In Konsequenz dessen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an KapGes., deren Auflösung oder aus der Herabsetzung des Nennkapitals sowie die Wertaufholung nach einer Teilwertabschreibung im Einkommen enthalten. Maßgebend ist der Ausweis im Handelsbestand; es bleibt bei der einmal getroffenen Zuordnung. Etwas anderes gilt uE nur in den Fällen des § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB, in denen eine Umgliederung aus dem Handelsbestand in das AV erfolgt. Da allein auf die Zuordnung zum Handelsbestand abzustellen ist, ist eine Umgliederung in das AV auch iSd. Abs. 7 Satz 1 nachzuvollziehen. Da die Zuordnung zum Handelsbestand maßgebend ist, sind auch laufende Bezüge, insbes. Dividenden, nicht aus dem Einkommen auszunehmen. Auf der anderen Seite sind Gewinnminderungen aus Anteilen stets steuerwirksam; dasselbe gilt uE für Wertminderungen in Darlehen und vergleichbaren Rechtshandlungen, weil auch insoweit eine Suspendierung der allgemeinen Rechtsfolgen eintritt. Da die StFreistellungen neben den DBA anwendbar sind, bleiben diese wie bisher von Abs. 7 unberührt.

■ Absatz 7 Satz 2 (Sonderregelung für Finanzunternehmen)

- J 16-7 **Eingrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs:** Der persönliche Anwendungsbereich erfasst weiterhin Finanzunternehmen im Sinne des KWG. Grundsätzlich werden dadurch wie bisher alle Gesellschaften erfasst, deren Haupttätigkeit ua. darin besteht, Beteiligungen zu halten und zu verwalten, wobei selbst eine Beteiligung ausreicht (s. dazu § 8b Anm. 229). Die Neuregelung schränkt diesen weiten Anwendungsbereich tatbestandsmäßig jedoch nunmehr dadurch ein, dass Kreditinstitute oder Finanzdienst-

leistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % an dem Finanzunternehmen beteiligt sein müssen. Finanzunternehmen mit einer geringeren Beteiligungsquote unterfallen nicht mehr Satz 2.

► **Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute:** Aus dem Kontext der Regelung zu Satz 1 folgt, dass es sich um Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen im Sinne des KWG handeln muss.

► **Unmittelbare Beteiligung:** Maßgebend ist eine Beteiligung, nicht Gesellschafterstellung. Da Satz 2 auf „beteiligt“ abstellt, kommt es auf die Beteiligung am Grund- oder Stammkapital des Finanzunternehmens an. Bei Gesellschaften ausländ. Rechtsform ist uE die Beteiligung nach dem dort geltenden Gesellschaftsrecht zu ermitteln. Da ein Finanzunternehmen nicht auf die Rechtsform der KapGes. beschränkt ist, ist bei PersGes. im Zweifel die Beteiligung am Vermögen und Gewinn entscheidend.

► **Mittelbare Beteiligung:** Auch die Beteiligung über eine oder mehrere zwischengeschaltete Gesellschaften erfüllt das Beteiligungserfordernis. Der Gesetzeswortlaut enthält keine Einschränkung hinsichtlich der zwischengeschalteten Gesellschaft. Es kann sich um eine in- oder ausländ. Gesellschaft handeln, sie kann Holdinggesellschaft oder selbst operativ tätig sein. Stets muss es sich bei der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, aber um ein Finanzunternehmen im Sinne des KWG handeln. Maßgebend ist die durchgerechnete Beteiligungsquote.

► **Zusammenrechnung unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen:** Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen, um die Beteiligungsquote zu ermitteln. „Oder“ ist uE nicht im Sinne einer alternativen Beteiligung zu verstehen, sondern kumulativ im Sinne eines „und/oder“. Nur dies entspricht dem Sinn der Regelung, sie auf den Bereich der Finanzwirtschaft zu beschränken.

Sachlicher Anwendungsbereich – Anteile des Umlaufvermögens: Es erfüllen nur solche Anteile den Tatbestand des Abs. 7 Satz 2, die zum Zeitpunkt des Zugangs zum BV als UV auszuweisen sind. Das Tatbestandsmerkmal „Anteile“ ist unverändert geblieben und erfasst nach hM alle handelbaren Anteile an KapGes. (s. § 8b Anm. 230). J 16-8

► **Zugang zum Betriebsvermögen:** Anders als nach der bisherigen Regelung ist nicht die Absicht, kurzfristig einen Eigenhandelserfolg zu erzielen, maßgebend, sondern der Zugang zum BV. Damit ein „Zugang“ erfolgt, muss das zivilrechtl., zumindest aber wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf das Finanzunternehmen übertragen sein (arg. § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB; § 39 Abs. 2 AO). „Zugang“ ist weiter gefasst als zB „Erwerb“ und bedeutet jedwede Art von Zugang zum BV. Er kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, aufgrund Erwerbsgeschäfts oder auch durch Umwandlungen.

Wegen des weiten Wortlauts dürfen auch entgegen der bisherigen Regelung (s. § 8b Anm. 230) durch Neugründung oder Kapitalerhöhung selbst geschaffene Anteile tatbestandsmäßig sein.

► **Als Umlaufvermögen auszuweisen:** Der Ausweis von Anteilen im UV hatte nach bisheriger Regelung nur Indiz-, aber keine Tatbestandswirkung. Nach der nunmehr geltenden Regelung ist er tatbestandsmäßig. „Umlaufvermögen“ spricht dafür, dass die allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen (§ 247 Abs. 2 HGB) für die Abgrenzung zum Anlagevermögen gelten. Davon geht offenbar die Gesetzesbegründung aus, die allerdings nicht eindeutig ist, wenn sie für die Zuordnung zum einen auf die Anwendung des § 247 Abs. 2 HGB verweist und sodann vom Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB spricht (BTDrucks. 18/9536, 55). Soweit Anteile bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut dem Handelsbestand zuzuordnen wären, sollte dies uE auch Umlaufvermögen iSd. handelsrechtlichen Regelungen indizieren. Aufgrund des Wortlauts „auszuweisen sind“ kommt es nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den handelsrechtl. zutreffenden Ausweis als UV an. Die Finanzunternehmen iSd. Abs. 7 Satz 2 sollten ihre Entscheidung zur Zuordnung zum AV oder UV ausreichend dokumentieren.

► **Zeitpunkt:** Der Ausweis hat in dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem die Anteile dem BV zugehen. Damit ist nicht der Bilanzausweis entscheidend, sondern die handelsrechtl., buchhalterische Erfassung im Zugangszeitpunkt. Diese zeitpunktbezogene Qualifikation perpetuiert die Qualifikation für den Tatbestand des Abs. 7 Satz 2 (vgl. auch BTDrucks. 18/9536, 55).

► **Hinweis:** Der Zugang zum BV als UV muss bei einem im mehrheitlichen Besitz von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten stehenden Finanzunternehmen zeitpunktbezogen erfolgen. Daraus folgt, dass beide Tatbestandsvoraussetzungen im Zeitpunkt des Zugangs erfüllt sein müssen und sich nachträgliche Änderungen nicht mehr auswirken.

J 16-9 **Rechtsfolgen:** Die Rechtsfolgen entsprechen Abs. 7 Satz 1.